

## Coronavirus: Darf das Unternehmen Fieber messen?

Darf ein Unternehmen die Temperatur seiner Angestellten kontrollieren? Dürfen Angestellte verlangen, dass der Arbeitgeber Kontrollen durchführt? Bei diesen Fragen stehen sich Gesundheitsschutz und Datenschutz gegenüber. Das SECO hat auf Anfrage von ECO SWISS Stellung genommen.

Der Arbeitgeber muss alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit zu wahren und zu verbessern. So steht es im Artikel 2 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz. Andererseits gilt es, die persönliche Integrität der Arbeitnehmenden zu schützen. Es gilt, Respekt und Achtsamkeit im Umgang miteinander zu zeigen. Dies folgt aus Artikel 2 des Arbeitsgesetzes. Um beiden Anforderungen gerecht zu werden, gibt es für den Arbeitgeber laut *Josef Weiss* vom SECO drei Möglichkeiten:

1. Der Arbeitgeber darf eine ärztliche Untersuchung jederzeit anordnen. Die Kosten und Zeit gehen zulasten des Arbeitgebers. Der Arzt gibt dem Arbeitgeber aufgrund der Schweigepflicht lediglich an, ob eine Arbeitsfähigkeit besteht oder nicht.
2. Der Arbeitgeber informiert die Arbeitnehmenden über die Möglichkeit, die Temperatur selber zu messen. Er empfiehlt, bei Fieber den Vorgesetzten zu kontaktieren. (Eine Pflicht zur Information besteht aus Datenschutzgründen nicht.) Die Fiebermessung kann beim Werksarzt, bei einer Betriebskrankenschwester (mit Schweigepflicht) oder eigenhändig erfolgen.

In letzterem Fall können Fiebermesser (Innenohr- oder Stirnmessung) mit Schutzkappen bzw. Desinfektionsmittel z.B. im Sanitätszimmer, in der Cafeteria oder bei der Reception bereitgestellt werden.

3. Laut eidgenössischem Datenschutzbeauftragten ist in einer besonderen Lage, wie es das Coronavirus verursacht, auch erlaubt, im Eingangsbereich des Betriebs eine Infrarotkamera aufzustellen. Dazu müssen drei Bedingungen erfüllt sein:
  - Ein Hinweisschild macht auf die Kamera aufmerksam. Das Schild muss vor dem Gebäude ausserhalb des Sichtbereichs der Kamera aufgestellt sein.
  - Die Bilder der Kamera dürfen nicht aufgezeichnet werden, sondern sind vom Wachpersonal online zu begutachten.
  - Für Personen, die nicht von der Kamera erfasst werden wollen, muss ein separater Eingang vorhanden sein. Dort dürfen die Personen aufgefordert werden, selbst ihre Temperatur zu messen.

Der Arbeitgeber ist befähigt, Personen mit Fieber den Zutritt zum Werksgelände zu verweigern. Dies weil Personen mit Fieber sich und andere gefährden können.

Ein Arbeitnehmer hat keinen Anspruch, dem Arbeitgeber Anweisungen zu erteilen. Er hat aber ein Mitwirkungsrecht (ArG Art.6 Abs.3). So kann er Vorschläge unterbreiten und zur Diskussion stellen. Bei der Ausarbeitung von konkreten Lösungen sollten Mitarbeitende einbezogen werden.